

Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag
zum B-Plan „Solarpark Alte LPG Eggesin“



Projektträger

SOLARSTROM konzept
Georgstraße 22
88214 Ravensburg

Bearbeitung

DUBROW GmbH Naturschutzmanagement
Unter den Eichen 1
15741 Bestensee

☎ 033763-63162/ 📠 033763-63130

Bearbeiter:

Ann-Kathrin Rustenbach, Bastian Hirschfelder



Stand

19. Nov. 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
1.1.	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2.	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3.	Methodisches Vorgehen.....	2
1.4.	Datengrundlagen.....	3
2.	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	5
2.1.	Beschreibung des Vorhabens.....	5
2.2.	Relevante Projektwirkung.....	6
2.2.1.	Baubedingte Wirkfaktoren.....	6
2.2.2.	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	6
2.2.3.	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	6
3.	Betroffenheitsanalyse (Lebensraum-Grobfilter).....	7
4.	Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotsbestände.....	8
4.1.	Biotoptypenkartierung.....	8
4.2.	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
4.2.1.	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
4.2.1.1.	Fledermäuse.....	9
4.2.1.2.	Reptilien (Zauneidechse).....	11
4.2.1.3.	Amphibien.....	15
4.2.1.4.	Insekten.....	17
4.3.	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.....	17
5.	Beurteilung der vorhabenbedingten Betroffenheit der untersuchten Arten.....	21
5.1.	Relevanzprüfung.....	21
5.2.	Beschreibung der Wirkfaktoren.....	22
5.2.1.	Baubedingte Wirkfaktoren:.....	22
5.2.2.	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	22
5.2.3.	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	22
5.3.	Wirkung des Vorhaben auf die untersuchten Artengruppen.....	22
5.3.1.	Vögel.....	22
5.3.2.	Fledermäuse.....	23
5.3.3.	Amphibien.....	23
5.3.4.	Zauneidechsen.....	23
5.3.5.	Insekten.....	23
6.	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	24
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung.....	24
6.2.	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	24
7.	Zusammenfassung.....	26
8.	Quellen.....	27

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Untersuchungsprotokoll	4
Tab. 2: Herleitung der Untersuchungsrelevanz zum Artenschutz	7
Tab. 3: Protokoll Brutvogelerfassung	19
Tab. 4: Brutvogelart im Untersuchungsraum mit Gefährdungs- und Schutzstatus.....	20
Tab. 5: Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	21

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage: GEOPORTAL.MV (2019)).....	1
Abb. 2: Grenzen des Plangebietes	5
Abb. 3: Schutzgebiete.....	5
Abb. 4: Übersichtskarte der Gebäude im Plangebiet.....	9
Abb. 5: Gebäude 1 Scheune und Stall	10
Abb. 6: Gebäude 2 Verwaltungsgebäude	10
Abb. 7: Gebäude 3 Stall	10
Abb. 9: Lageplan der 12 Kunststoffwellpatten-Standorte zur Untersuchung der Zauneidechse.....	11
Abb. 10: Eine der 12 Kunststoffwellpatten zur Untersuchung der Zauneidechse ausgelegt wurden	12
Abb. 11: Lageplan der Ergebnisse der Zauneidechsenuntersuchung.....	12
Abb. 12: Der Wall am 26.03.2019 mit kurzer Vegetation.....	13
Abb. 13: Der Wall am 15.06.2019 mit dichter, 1,3 m hoher Vegetation	13
Abb. 14: Juveniles Weibchen im dichten Labkraut 15.06.	14
Abb. 15: Juveniles Männchen 06.04.	14
Abb. 16: Lage wasserführender Strukturen.....	15
Abb. 17: erfasste Brutvogelreviere im Gebiet.....	18

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger SOLARSTROM konzept plant die Aufstellung des Bebauungsplans für die Errichtung des „Solarpark Alte LPG Eggesin“. Eine Berührung von artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG ist bei der Umsetzung dieses Vorhabens nicht auszuschließen.

Daher ist es Ziel des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz zu beurteilen.

Gemäß der Vorabstimmung mit der UNB Vorpommern-Greifswald wurde ein Erfassungskonzept zu den folgenden Artengruppen vorgenommen:

- Brutvögel
6 Begehungen, Zeitraum: Ende Mai bis Anfang Juli
- Fledermäuse
6 Begehungen, Zeitraum: Ende März bis Anfang Juli
- Zauneidechse
4 Begehungen, Zeitraum: April bis Anfang Juli
- Amphibien
4 Begehungen, Zeitraum Ende März bis Anfang Juli
- Insekten
Potenzialabschätzung durch Biotopkartierung

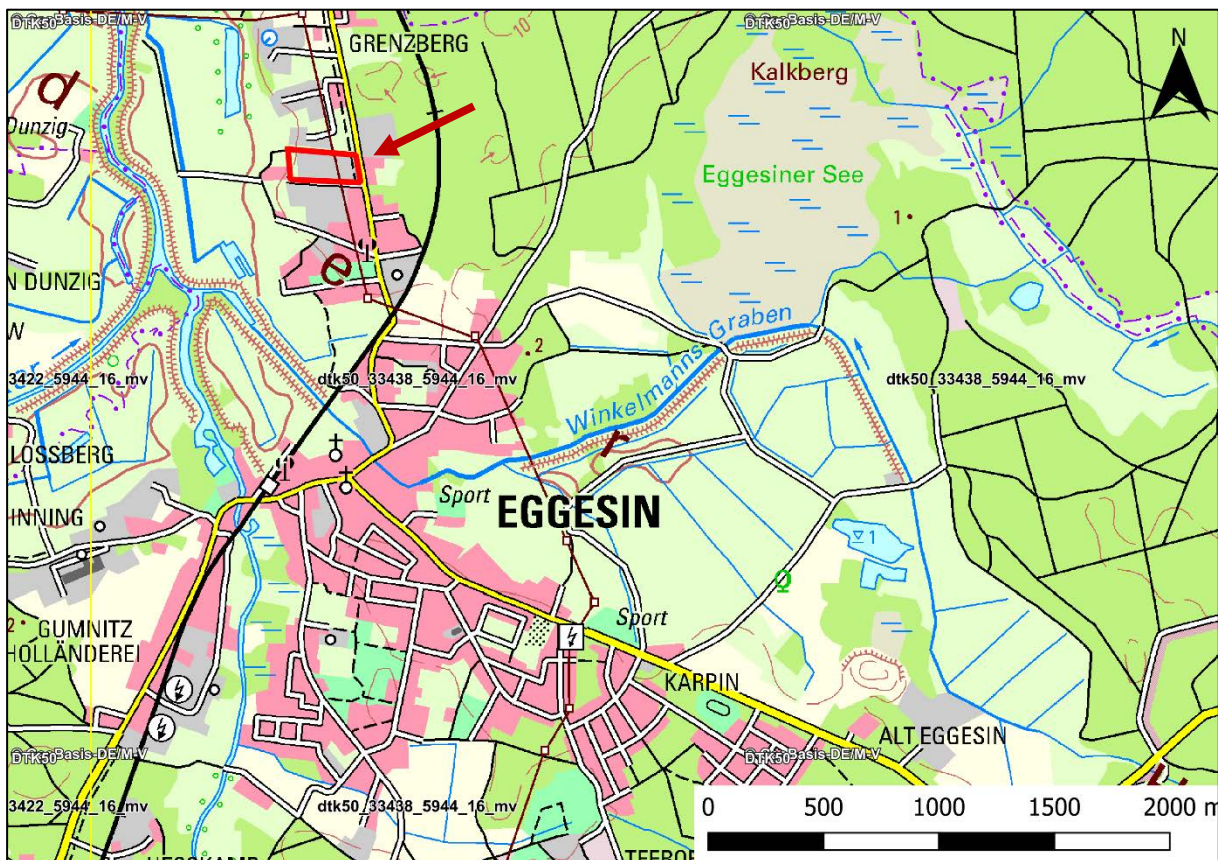


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage: GEOPORTAL.MV (2019))

1.2. Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich aus § 44 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs 5 Satz 2 BNatSchG liegt, wenn in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG, Vogelschutzrichtlinie) und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten sind danach beurteilungsrelevant. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. §45 BNatSchG geprüft.

1.3. Methodisches Vorgehen

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt unter Verwendung des Leitfadens „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung“ (BÜRO FROELICH & SPORBECK und LUNG M-V 2010) und „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ (LUNG M-V 2012).

Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf Einzelarten-Niveau und beinhaltet ein 5-stufiges Verfahren:

1. Relevanzprüfung: Projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums
2. Bestandsaufnahme: Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Wirkraum
3. Prüfung der Betroffenheit: weitere Eingrenzung der vom Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme
4. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG – Konfliktanalyse
5. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Auf Grundlage von Verbreitungskarten und Lebensraumansprüchen werden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Anlage 1) sowie alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden wildlebenden

Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie hinsichtlich ihrer potenziellen Betroffenheit überprüft um herauszustellen, bei welchen Arten eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Dabei werden Arten herausgefiltert, bei denen eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint.
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Die Prüfung erfolgt anhand der landesweiten Range-Karten des LUNG M-V für die jeweiligen Arten. Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen. Hinweise zum Vorkommen von Arten sind auch dem Kartenportal Umwelt des LUNG zu entnehmen.
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumsansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für diese Arten wird im Rahmen einer Konfliktanalyse geprüft, ob das geplante Vorhaben bzw. die vorbereitenden Handlungen des Vorhabens geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände auszulösen. Dabei werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen) berücksichtigt. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

1.4. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes wurden herangezogen:

- **Bebauungsplan „Solarpark Alte LPG Eggesin**

Wissenschaftliche Veröffentlichungen zur Flora und Fauna im UG

- Daten zur Verbreitung der Tier- und Pflanzenarten in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2019c)
- Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BfN 2007)
- Rote Listen im Land Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2019b)

Kartierungen

- Biotopkartierung
- Brutvogelkartierung
- Fledermausquartiererfassung
- Zauneidechsenerfassung
- Amphibienerfassung
- Insektenerfassung

Tab. 1: Untersuchungsprotokoll

Datum	Uhrzeit	Art/Gruppe	Temperatur	Wind	Bedeckung
26.03.2019	08:00 bis 10:00	Vögel/Amphibien	8 °C	böig	8/8
26.03.2019	10:00 bis 12:00	Fledermäuse	10 °C	böig	8/8
26.03.2019	12:00 bis 13:00	Auslage ZE Bretter	10 °C	böig	8/8
26.03.2019	13:00 bis 14:00	Biotopkartierung	10 °C	böig	8/8
06.04.2019	06:00 bis 08:00	Vögel/Amphibien	10 °C	leicht	6/8
06.04.2019	08:00 bis 10:00	Fledermäuse	12 °C	leicht	4/8
06.04.2019	10:00 bis 12:00	Zauneidechse	15 °C	leicht	1/8
25.04.2019	12:00 bis 14:00	Zauneidechse	19 °C	leicht	0/8
25.04.2019	14:00 bis 16:00	Vögel	21 °C	leicht	1/8
25.04.2019	16:00 bis 18:00	Kartierung Insekten	21 °C	leicht	0/8
11.05.2019	07:00 bis 09:00	Vögel/Amphibien	9 °C	leicht	4/8
11.05.2019	09:00 bis 10:00	Fledermäuse	11 °C	leicht	3/8
11.05.2019	10:00 bis 12:30	Zauneidechse	12 °C	leicht	5/8
11.05.2019	12:30 bis 14:00	Kartierung Insekten	13 °C	leicht	5/8
29.05.2019	17:00 bis 19:00	Zauneidechsen	14 °C	leicht	0/8
29.05.2019	19:00 bis 21:00	Vögel/Amphibien	15 °C	leicht/böig	2/8
15.06.2019	06:00 bis 08:00	Vögel	21 °C	leicht	8/8
15.06.2019	08:00 bis 10:00	Fledermäuse	22 °C	leicht	8/8
15.06.2019	10:00 bis 12:30	Zauneidechse	24 °C	leicht	8/8
06.07.2019	06:00 bis 08:00	Vögel/Amphibien	16 °C	leicht	8/8
06.07.2019	08:00 bis 11:00	Zauneidechsen / Abbau der Bretter	18 °C	leicht	8/8

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1. Beschreibung des Vorhabens

Die Fläche der geplanten Photovoltaik-Anlage hat eine Größe von 2,76 ha. Das Plangebiet liegt nördlich des Ortszentrums von Eggesin an der Landstraße 28. Die Entfernung zum Ortszentrum beträgt ca. 1,5 km. Die Umgebung des Plangebietes ist überwiegend durch gewerbliche sowie durch wohnbauliche Nutzung geprägt.



Abb. 2: Grenzen des Plangebietes

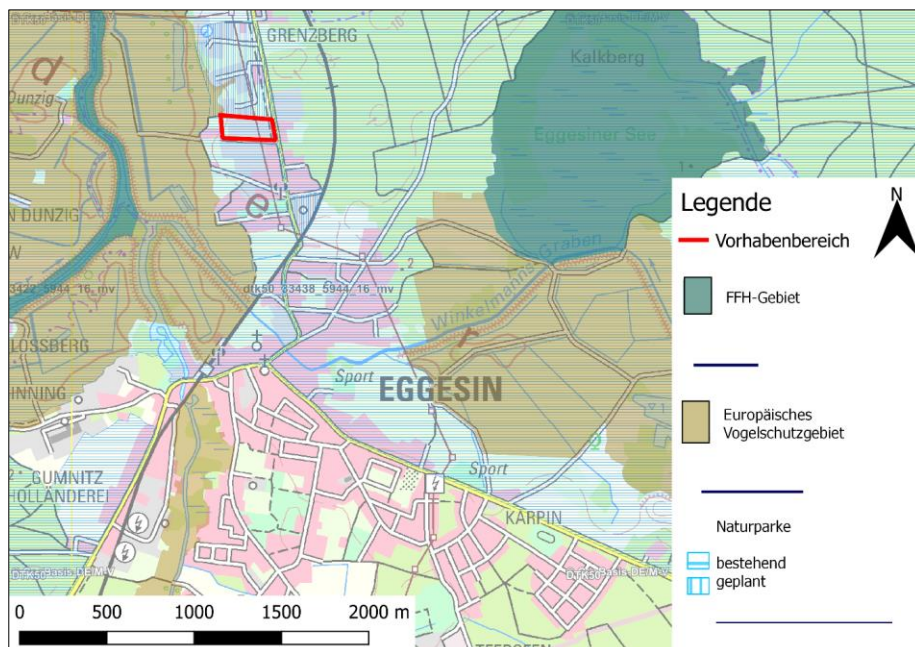


Abb. 3: Schutzgebiete

Als nächstgelegene Schutzgebiete internationalen Ranges befinden sich innerhalb einer Entfernung von 1 km zwei europäische Vogelschutzgebiete und ein FFH-Schutzgebiet. Außerdem liegt das Plangebiet innerhalb des Naturparks „Am Stettiner Haff“ (NP 6) (Abb. 3).

2.2. Relevante Projektwirkung

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz aufgeführt, die durch die Realisierung des B-Planes relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Um das geplante Vorhaben, die Errichtung feststehender Photovoltaikanlagen umsetzen zu können, besteht die Notwendigkeit die Gebäude sowie Gehölze (Holunder, Lebensbaum) anlagebedingt innerhalb der Sondergebietsfläche vollständig zu entfernen.

Außerdem entstehen temporäre baubedingte Wirkungen während der Errichtungsphase:

- Vermehrter Maschinenlärm
- Erhöhte Anwesenheit von Montagepersonal

2.2.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die nach Vorhabenrealisierung mit Solarmodulen bestandene Fläche weist weiterhin Jagdhabitatsfunktion für Vögel und Fledermäuse auf. Das Mikroklima im Bereich der PV-Module sowie die Grünflächen unter und zwischen den Modulreihen locken Insekten an, die wiederum als Nahrung für Fledermäuse dienen und diese dadurch anlocken. Es ist ein krautreicher Trockenrasen zu erwarten, der bei geeigneten Strukturelementen als Lebensraum für die Zauneidechse dienen kann. Das Objekt wird wieder eingezäunt, wodurch aber keine zusätzliche Barrierewirkung für Kleintiere zu erwarten ist.

2.2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wesentlich gesteigerte Lärmemissionen im Vergleich zum Ausgangszustand sind betriebsbedingt ebenso wenig zu erwarten wie Immissionen. Ebenso verhält es sich mit wesentlichen Nähr- und Schadstoffemissionen und -immissionen, die betriebsbedingt nicht zu erwarten sind.

3. Betroffenheitsanalyse (Lebensraum-Grobfilter)

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz erörtert, die durch die Realisierung des B-Plans zu relevanten Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können. Für das Vorhaben kann nach Beurteilung der Landschafts- und Lebensraumstruktur eine Störung oder sonstige Betroffenheit wildlebender, besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. europäischer Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Unter dieser Voraussetzung besteht die Notwendigkeit einer gesonderten artenschutzrechtlichen Prüfung, die darauf gerichtet ist, zu ermitteln, ob und welche Beeinträchtigungen möglich sind und ob sich daraus die Begründung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergibt. Aus der Beurteilung der Standortbedingungen des Projektes sowie in Übereinstimmung mit den fachbehördlichen Anforderungen wurde die Untersuchungsrelevanz anhand der nachfolgend aufgeführten Aspekte hergeleitet. Das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund der Vorprägung des Vorhabenstandortes ausgeschlossen werden. Die Betroffenheitsanalyse ergab unter Einbeziehung der standortbezogenen Aspekte des B-Plans eine Untersuchungsrelevanz für Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Zauneidechsen.

Tab. 2: Herleitung der Untersuchungsrelevanz zum Artenschutz

Artengruppe	Standortbezogene Aspekte	Untersuchungsrelevanz
Säugetiere Fledermäuse	Eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen. Quartiere von Fledermäusen in den Gebäuden im Umfeld des Plangebiets sind nicht auszuschließen.	Ja
Sonstige Säugetiere	Die Lebensräume (z.B. Gewässer, extensive Ackerfläche) dieser Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Auch die Siedlungsnähe lässt ein Vorkommen ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.	Nein
Vögel	Es gibt verschiedene potenzielle Brutplätze in den Gehölzen, Wiesen und Gebäuden für Arten der Siedlung und des Offenlandes. Das Gebiet hat durch die Nähe zur Siedlung keine Bedeutung als Zug- oder Rastplatz.	Ja
Amphibien	Innerhalb des Plangebietes gibt es technische Becken, die als Laichgewässer dienen können.	Ja
Reptilien Zauneidechse	Die Wiesen, Gehölze und Krautsäume könnten geeignete Habitate für Zauneidechsen im Bereich des Plangebietes darstellen.	Ja
Sonstige Reptilien	Lebensräumen weiterer Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	Nein
Insekten	Es gibt verschiedene potenzielle Lebensräume für Insekten	Ja
Weichtiere	Vorkommen von Weichtieren nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	Nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	Nein

4. Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotsbestände

4.1. Biotoptypenkartierung

Methodik

Die Biotopkartierung erfolgte gemäß der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ (LUNG M-V 2013).

Die Biotope wurden im Gelände kartiert und die Biotopausstattung wurde mit Hilfe von Erfassungsbögen erfasst.

Aus der Analyse der Biotopvorkommen im Untersuchungsraum können Rückschlüsse auf das Artvorkommen hinsichtlich der Insekten getroffen werden, sowie die Relevanz einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit gezogen werden.

Ergebnisse

Die Kartierung gefährdeter bzw. geschützter Pflanzenarten erfolgte im Zuge der Aufnahme der Biotoptypen.

Der Eingriffsbereich ist ein aktuell noch genutzter Landwirtschaftsstandort. Die Gebäude stehen größtenteils offen und werden als Lager genutzt. Auf den Betonplatten im Zentrum wurden etwa 30 Kühe gehalten. Große Flächen sind mit Betonplatten oder Schotter versiegelt.

Die Außenflächen werden im Osten und Westen mit Pferden beweidet oder liegen brach. Es gibt nur jüngere Holunder-Sträucher oder Lebensbäume. Diese sind hauptsächlich durch eine monotone Landreitgrasflur charakterisiert, welche an mechanisch gestörten Stellen (Wälle, Fahrwege) durch eine Rainfarn-Ruderalflur oder an den stickstoffgesättigten Bereichen durch eine Brennnessel-Flur ergänzt wird. Die beweideten Flächen im Osten und Westen zeigen einen Übergang zu einer artenarmen Grünlandflur.

Ein Vorkommen prüfrelevanter Pflanzenarten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) im Untersuchungsraum kann in Betrachtung der vorhandenen Biotoptypen des B-Plangebiets ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist aufgrund des Fehlens von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet nicht gegeben

4.2. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1. Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1.1. Fledermäuse

Methodik

Für die Artengruppe der Fledermäuse erfolgten im Zeitraum Ende Mai bis Anfang Juli vier Begehungen zur Kontrolle aller Gebäude bezüglich deren Nutzung als Quartiere (gemäß Anhang 2a HzE 2018). Dazu wurden die Öffnungen an der Fassade und dem Dach mit der Hilfe einer Leiter, einer Taschenlampe und eines Video-Endoskops systematisch abgesucht.



Abb. 4: Übersichtskarte der Gebäude im Plangebiet

Ergebnisse

In den offenstehenden Gebäuden 1-4 wurden keine Fledermäuse nachgewiesen. Es wurden auch keine Anzeichen wie Totfunde, Kot- und Fraßreste in den Gebäuden festgestellt, die auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse hinweisen. Entsprechend den Untersuchungsergebnissen kann in dem Plangebiet eine regelmäßige Quartiernutzung durch Fledermäuse ausgeschlossen werden. Da Fledermäuse sehr mobile Arten sind, ist durch die Lage des Gebietes zwischen Siedlung und offener Agrarlandschaft, jederzeit mit einer Besiedlung zu rechnen, da geeignete Strukturen für Quartiere vorhanden sind.



Abb. 5: Gebäude 1 Scheune und Stall



Abb. 6: Gebäude 2 Verwaltungsgebäude



Abb. 7: Gebäude 3 Stall



Abb. 8: Gebäude 4, Nebengebäude

Reptilien (Zauneidechse)

Methodik

Die Kartierung von Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind gemäß den Methodenstandards für die Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie (SCHNITZER et al BfN 2010) bearbeitet worden. Bezüglich des Vorkommens der Zauneidechse erfolgten auf den planbetreffenen Flächen in den aus der Bestandserfassung ermittelten Verdachtsflächen 6 Begehungen bei geeigneter Witterung im Zeitraum April bis Anfang Juli (gemäß Anhang 2a HzE 2018). Die Begehungsdauer betrug ca. zwei Stunden. Die Fortbewegung im Gelände wurde so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende bzw. sonnenbadende Individuen zu erfassen waren und zum anderen die Möglichkeit und die Aussicht bestand, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen. Da die Wälle bzw. dicht bewachsenen Ruderalfluren schwer begeh- bzw. einsehbar sind, wurden dort regelmäßig 12 schwarze Kunststoffwellpatten ausgelegt, um ein Artnachweis zu erbringen.

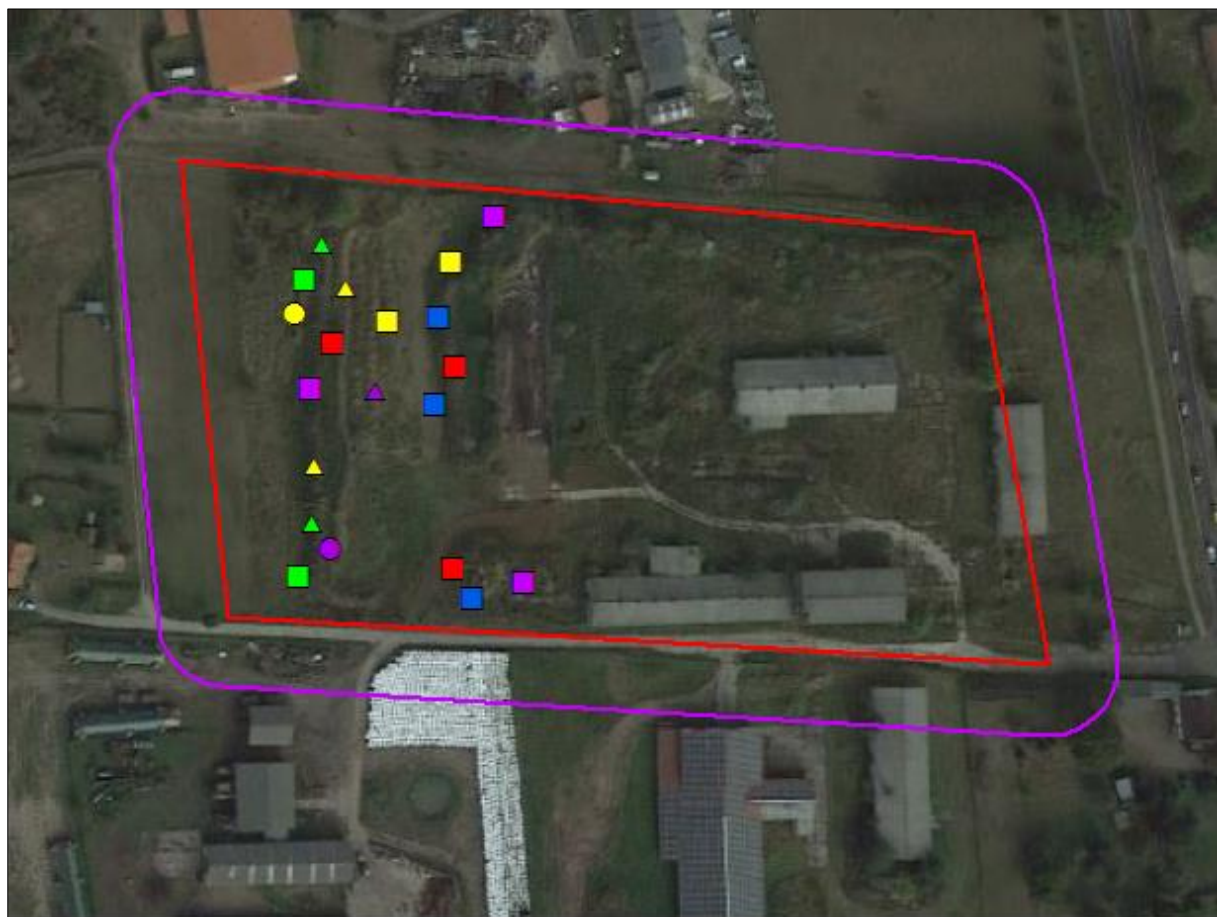


Abb. 8: Lageplan der 12 Kunststoffwellpatten-Standorte zur Untersuchung der Zauneidechse



Abb. 9: Eine der 12 Kunststoffwellpatten zur Untersuchung der Zauneidechse ausgelegt wurden

Ergebnisse



Legende:

■ juvenil, 06.04.2019	▲ männlich, 06.04.2019	● weiblich, 06.04.2019
■ juvenil, 11.05.2019	▲ männlich, 11.05.2019	● weiblich, 11.05.2019
■ juvenil, 29.05.2019	▲ männlich, 29.05.2019	● weiblich, 29.05.2019
■ juvenil, 15.06.2019	▲ männlich, 15.06.2019	● weiblich, 15.06.2019
■ juvenil, 06.07.2019	▲ männlich, 06.07.2019	● weiblich, 06.07.2019

Abb. 10: Lageplan der Ergebnisse der Zauneidechsenuntersuchung

Insgesamt wurden 18 Tiere bei den 6 Begehungen gesichtet. Also durchschnittlich 3 pro Begehung. Es wurde regelmäßig einzelne Tiere an den Westseiten der Wälle nachgewiesen, die allerdings sonst nicht sehr ortstreu waren. Im Jahresverlauf verändern sich die Habitateigenschaften für die Zauneidechse durch das starke Vegetationswachstums und die Beweidung, sowie die Befahrung und Lagerung von Material auf dem Gelände erheblich. Die Tiere sind gezwungen sich durch Wanderungen anzupassen. Eine Zu- und Abwanderung ist in bzw. von alle Richtungen möglich. Der durchschnittliche Bestand im Plangebiet beträgt etwa 30 Tiere, wenn man davon ausgeht, dass durchschnittlich nur 10 % des Bestands kartiert (SCHNEEWEIß 2007) wurden. Ohne die regelmäßige Störung der Vegetation würde die Zauneidechse an diesem reichhaltig mit Stickstoff versorgten Standort nicht lange existieren können, da sonst der Bewuchs zu dicht werden würde.

Die Auslage der Kunststoffwellplatten hat sich an diesem Standort als sehr geeignete, unterstützende Nachweismethode erwiesen, etwa 40 % der Nachweise erfolgten dadurch. Die Platten werden von der Art besonders in den strukturarmen Ruderalflächen gern angenommen.



Abb. 11: Der Wall am 26.03.2019 mit kurzer Vegetation



Abb. 12: Der Wall am 15.06.2019 mit dichter, 1,3 m hoher Vegetation



Abb. 13: Juveniles Weibchen im dichten Labkraut 15.06.



Abb. 14: Juveniles Männchen 06.04.

4.2.1.2. Amphibien

Methodik

Das Plangebiet fanden an vier Terminen Untersuchungen hinsichtlich Amphibien statt. Dabei fand die Erfassung in Form von Sichtbeobachtungen und Verhör statt.

Ergebnisse

Innerhalb des Plangebiets bildeten sich im Untersuchungsverlauf keine geeigneten temporären Gewässer, die als Laichplatz für Amphibien geeignet wären. Ein Laichplatz innerhalb des Vorhabenbereichs kann somit sicher ausgeschlossen werden.

Die nächsten potenziellen Laichgewässer liegen 400 m entfernt. Bei den 4 Begehungen in der Dämmerung wurden keine Amphibien nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung von Wanderkorridoren kann somit ausgeschlossen werden.



Abb. 15: Lage wasserführender Strukturen

Tab. 3: Untersuchungsergebnisse der wasserführenden Strukturen

Nr.	Bemerkung	
1	Die Betonfläche im Zentrum enthielt zwar temporär Wasser, die aber durch die Rinderhaltung stark verschmutzt bzw. gestört waren	
2	Das technische Becken ist für Amphibien als Laichgewässer völlig ungeeignet.	
3	Die Betonfläche ist vermutlich undicht und daher ganzjährig nicht Wasserführend-	

4.2.1.3. Insekten

Methodik

Für die Erfassung von Insekten fand Potenzialabschätzung auf Grundlage einer Biotopkartierung statt.

Ergebnisse

Dem Standort mangelt es an geeigneten Habitaten (z.B. Feuchtgebiete für Breitflügel-Tauchkäfer, Totholz für den Großen Eichenbock, Mulmhöhlen für den Eremit usw.) und an geeigneten Fraßpflanzen (z.B. milde Ampfer-Arten für Großen Feuerfalter), so dass eine Betroffenheit der Artengruppe Insekten an dem Standort sicher ausgeschlossen werden kann.

4.3. Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Methodik

Die Erfassung fand nach der Methode der Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) statt.

Im Zeitraum von Ende März bis Anfang Juli fanden sechs Begehungen tagsüber und zwei Begehungen nachts statt. Somit entspricht der Umfang der artbezogenen Empfehlung für Erfassungstermine und Wertgrenzen für die Bestandsermittlung bei Brutvögeln (SÜDBECK et al. 2005: 125-134). Für ein Revier muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigendes Verhalten beobachtet werden. Brutnachweise wie Nestfund oder fütternde Altvögel gelten sofort als Revier. Werden Arten außerhalb des Zeitraumes, in dem kaum mit Durchzüglern oder umherstreifenden Vögeln zu rechnen ist, mit revieranzeigenden Verhalten gesehen, wird auch hier die einmalige Beobachtung als Revier bewertet.

Ergebnisse

Im Untersuchungsraum wurden 25 Vogelarten durch Rufe bzw. Sichtbeobachtungen nachgewiesen (siehe Tab. 4). Davon wurden 13 als potenzielle Brutvögel in dem Vorhabenbereich eingestuft (siehe (siehe Tab. 6). Die häufigste Brutvogelart ist der Hausrotschwanz mit 2 Revieren. Amsel, Grünfink, Stieglitz und Schwarzkehlchen brüten an oder in den Heckenstrukturen. Der Hausrotschwanz brüdet in bzw. an Gebäuden. In den Innenräumen waren 3 „**alte Schwalbennester**“ zu erkennen, die aber seit Jahren nicht benutzt wurden. Es gibt 9 Frei-, 4 Boden- und 2 Nischenbrüter im Vorhabenbereich. Die Höhlenbrüter (Blau- und Kohlmeise) brüten außerhalb des Vorhabenbereiches. Es handelt sich bei den örtlichen Brutvorkommen ausschließlich um typische und häufige Arten des dörflichen Siedlungsbereichs. Im Vorhabenbereich befanden sich keine seltenen bzw. geschützten Brutvögel.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die nachgewiesenen Arten für die Struktur des Untersuchungsraumes charakteristisch und repräsentativ bzw. im Landschaftsraum bzw. in Mecklenburg-Vorpommern allgemein verbreitet sind. Die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten sind nicht bestandsbedroht.

Die Weiden locken verschiedenste Nahrungsgäste, wie Star (40 Individuen), Turmfalke, Mäusebussard, Bluthänfling, Goldammer, Wiesenpieper usw. an.



Abb. 16: erfasste Brutvogelreviere im Gebiet

Tab. 4: Protokoll Brutvogelerfassung

Kurz	dt. Name	wiss. Name	Nachweis
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	2x Brutreviere (Ruf) am nördlichen Rand
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1x Brutrevier (Ruf) am südöstlichen Rand
Bm	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	1x Brutrevier (Ruf) am nördlichen Rand
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1x Brutrevier (Ruf) am nordöstlichen Rand
E	Elster	<i>Pica pica</i>	2x regelmäßiger Nahrungsgast
F	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	1x Brutrevier (Ruf, Nestlinge) am nordöstlichen Rand
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	gelegentlicher Nahrungsgast (max. 4 Individuen)
Gf	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	2x Brutreviere (Ruf) am nördlichen und östlichen Rand
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	gelegentlicher Nahrungsgast im Frühjahr
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	20 Paare im nordöstlichen Dach, aber außerhalb des Untersuchungsraums
Hä	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	gelegentlicher Nahrungsgast (max. 2 Individuen)
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	2x Brutreviere (Ruf, Nistplätze) am südlichen und östlichen Rand
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2x Brutreviere (Ruf) am südöstlichen und nördlichen Rand
Kra	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	2x regelmäßiger Nahrungsgast
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	seltener Nahrungsgast
N	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1x Brutrevier (Ruf) am nördlichen Rand
Nk	Nebelkrähe	<i>Corvus corone</i>	2x regelmäßiger Nahrungsgast
Rs	Rauchschwabe	<i>Hirundo rustica</i>	gelegentlicher Nahrungsgast, nur alt Nester
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	2x regelmäßiger Nahrungsgast
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	gelegentlicher Nahrungsgast, 40 Individuen
Sm	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	1x Brutrevier (Ruf) am nördlichen Rand
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	2x Brutreviere (Ruf) am westlichen und nördlichen Rand
Sto	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	1x Brutrevier (Nistplatz) am nördlichen Rand
Swk	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	2x Brutreviere (Ruf) am westlichen Rand und im Zentrum
T	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	2x regelmäßiger Nahrungsgast
W	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	gelegentlicher Nahrungsgast (max. 2 Individuen)
Vogelarten im Untersuchungsraum: 25			Brutanzahl im Untersuchungsraum: 20
Brutvogelarten im Untersuchungsraum:			Brutanzahl im Vorhabenbereich: 15

Tab. 5: Brutvogelart im Untersuchungsraum mit Gefährdungs- und Schutzstatus

Kurz	dt. Name	wiss. Name	Gilde	EU- VSchRL	BNatSchG /BArtSchV	RL 2009	DRL M-V 2014
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	Nische, Freibrüter	-	§	-	-
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Nische, Höhle, Boden	-	§	-	-
Bm	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Höhle	-	§	-	-
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Freibrüter	-	§	-	-
F	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Boden	-	§	-	-
Gf	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	Freibrüter	-	§	-	-
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Nische	-	§	-	-
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Höhle	-	§	-	-
N	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Boden, Freibrüter	-	§	-	-
Sm	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Freibrüter	-	§	-	-
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Freibrüter	-	§	-	-
Sto	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Boden, Freibrüter	-	§	-	-
Swk	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	Boden	-	§	V	-

5. Beurteilung der vorhabenbedingten Betroffenheit der untersuchten Arten

5.1. Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung erfolgt in Anlehnung an den „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ (BÜRO FROELICH & SPORBECK und LUNG M-V 2010) sowie an die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)“ (LUNG M-V 2012). Als Grundlage der Relevanzprüfung werden zum einen die Ergebnisse der Erfassung herangezogen, zum anderen werden für nicht erfasste Artengruppen anhand der Biotopausstattung die Eignung des Vorhabengebietes als Lebensraum für relevante Arten abgeleitet.

Tab. 6: Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten

Artengruppe bzw. Art	Zusammenfassung	Betroffenheit	Verbot §44
Freibrüter (mit überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte in Gehölzen)	Insgesamt 19 Brutplätze im Vorhabensbereich (Amsel, Buchfink, Grünfink, Nachtigall, Schwanzmeise, Stieglitz), eine Beeinträchtigung ist bei der Rodung möglich	ja	16 Brutplätze > Maßnahmen erforderlich
Höhlenbrüter (System mehrerer i.d.R. jährlich ab-wechselnd genutzter Nester)	Keine Höhlenbäume im Vorhabensbereich	nein	nein (außerhalb)
Nischenbrüter (System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester)	Insgesamt 2 Brutplätze im Vorhabensbereich (Hausrotschwanz)	ja	2 Brutplätze > Maßnahmen erforderlich
Bodenbrüter (mit überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte in Gehölzen)	Insgesamt 4 Brutplätze im Vorhabensbereich (Bachstelze, Fitis, Stockente, Schwarzkehl-chen) eine Beeinträchtigung ist bei der Rodung möglich	ja	4 Brutplätze > Maßnahmen erforderlich
Fledermäuse	Aktuell kein Vorkommen, aber mit einer Besiedlung ist zu rechnen	nein	Neubesiedlung möglich > Maßnahmen erforderlich
Amphibien	keine geeigneten Habitate, kein Vorkommen	nein	nein
Zauneidechse	im Vorhabensbereich leben ca. 30 Individuen	ja	Habitat für ca. 30 Individuen > Maßnahmen erforderlich
Insekten	keine geeigneten Habitate oder Fraßpflanzen, kein Vorkommen	nein	nein

5.2. Beschreibung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die durch die Realisierung des B-Planes zu relevanten Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

5.2.1. Baubedingte Wirkfaktoren:

Um das geplante Vorhaben, die Errichtung feststehender Photovoltaikanlagen umsetzen zu können, besteht die Notwendigkeit die Gebäude und Gehölze (Holunder) anlagebedingt innerhalb der Sondergebietsfläche vollständig zu entfernen. Das hat zur Folge, dass die dort erfassten Brutvogelarten der Lebensraum bzw. die Fortpflanzungsstätte temporär entzogen wird.

5.2.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die nach Vorhabenrealisierung mit Solarmodulen bestandene Fläche weist weiterhin Jagdhabitatsfunktion für die Vögel und Fledermäuse auf. Das Mikroklima im Bereich der PV-Module sowie die Grünflächen unter und zwischen den Modulreihen lockt Insekten an, die wiederum als Nahrung Fledermäuse anlocken. Eine Barrierewirkung ist nicht gegeben.

5.2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wesentlich gesteigerte Lärmemissionen im Vergleich zum Ausgangszustand sind betriebsbedingt ebenso wenig zu erwarten wie Immissionen. Ebenso verhält es sich mit wesentlichen Nähr- und Schadstoffemissionen und -Immissionen, die betriebsbedingt nicht zu erwarten sind.

5.3. Wirkung des Vorhaben auf die untersuchten Artengruppen

5.3.1. Vögel

Durch die Rodungs-, Abriss- bzw. Baumaßnahmen können Brutplätze von häufigen und weit verbreitet Vogelarten betroffen sein. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.

In der Brutzeit vom 01.03. bis 30.09.2019 ist vor dem Abriss an den Gebäuden von einem Experten zu überprüfen, ob geschützte Niststätten von Vögeln betroffen sind (VASB1).

Die Rodungsmaßnahmen sollten außerhalb der Brutzeit vom 01.10. bis 29.02.2019 erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (VASB2).

Bei den Vögeln handelt es sich um eine lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung. Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden. Vorort wird der Bezug auf die Ortslage Eggesin als lokale Population genommen

Die Brutvögel werden den baubedingten Störungen durch einfaches Ausweichen in die ähnlich strukturierten Flächen entgehen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

5.3.2. Fledermäuse

Das Plangebiet hat für Fledermäuse nur eine geringe Bedeutung, da keine Quartier oder stetige Nahrungshabitatnutzung nachgewiesen wurden. Da Fledermäuse sehr mobile Arten sind, ist durch die Lage des Gebietes zwischen Siedlung und offener Agrarlandschaft, jederzeit mit einer Besiedlung zu rechnen, da geeignete Strukturen für Quartiere vorhanden sind. Vor den Abrissarbeiten an den Gebäuden ist von einem Experten zu prüfen, ob geschützte Quartiere von Fledermäuse betroffen sind und ggf. Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen (VASB1).

5.3.3. Amphibien

Ein Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsraum und somit eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.3.4. Zauneidechsen

Im Vorhabenbereich kommen ca. 30 Individuen vor. Die Population ist je nach Habitatverhältnis starken Schwankungen unterworfen. Durch eine flächige intensive Beweidung-Mahd-Kombination kann die Zauneidechse temporär für die Bauphase vergrämt werden (ASB3). Die Zauneidechse wird der Vergrämung durch einfaches Ausweichen in die ähnliche strukturierte Flächen entgehen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für die Zauneidechsen werden zusätzlich Hecken und unbelasteten Bauschutt und/oder Totholzhaufen als Habitatelemente am Rand des Vorhabengebiets angelegt (ACEF1).

5.3.5. Insekten

Ein Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsraum und somit eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

6. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

- Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Vögeln oder Fledermäuse auszuschließen ist vor den Abrissarbeiten an den Gebäuden von einem Fachmann zu überprüfen, ob sich daran geschützte Niststätten oder Quartiere befinden und ggf. sind Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen. (ASB1)
- Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden sollten Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit vom 01.10. bis 29.02.2019 erfolgen. Sollten Rodungsmaßnahmen in der Brutzeit trotzdem erforderlich werden, ist das Gehölz davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Fachmann zu überprüfen. Es wird dazu eine ökologische Baubegleitung durchgeführt. (ASB2).
- Durch eine flächige intensive Beweidung-Mahd-Kombination sollen die Zauneidechse und Bodenbrüter temporär für die Bauphase vergrämt werden. Es wird dazu eine ökologische Baubegleitung durchgeführt, um die Wirksamkeit der Maßnahme zu überprüfen. (ASB3)
- Um Tötungen nach Möglichkeit zu vermeiden, sollte eine ökologische Baubegleitung während der Baufeldfreimachung erfolgen, um eine möglichst habitatschonende Vorgehensweise zu gewährleisten (ASB4).

6.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Für die Zauneidechsen und Brutvögel sind Hecken und unbelastete Bauschutt- und/oder Totholzhaufen als Habitatsysteme am westlichen bis südwestlichen Rand des Vorhabensgebietes anzulegen. Dabei sollen insgesamt 10 Elemente mit einer Größe von jeweils 2x2m hergestellt werden.

Durch Bewirtschaftung (u.a. Mahd um die Maßnahmeflächen im Radius von 1 m nach dem 30.09.), Monitoring und Schutz vor Prädiatoren (engmaschiger Wildschutzzaun in 2 m Höhe) ist der dauerhafte Erhalt der CEF Maßnahmen zu gewährleisten. Werden Einzelnachweise von Fledermäusen an den Gebäuden erbracht, muss eine fachgerechte Umsetzung erfolgen. Hierfür sind, um dem Potenzial der Fläche gerecht zu werden, 6 Fledermauskästen am verbleibenden Baumbestand im Nordosten anzubringen, dabei sollen sich die Kästen aus jeweils 3 Höhlenkästen und 3 Spaltenkästen zusammensetzen, somit ist gewährleistet, dass für verschiedene Arten geeignete Quartiere vorhanden sind. (ACEF1).

- Zur Steigerung der Habitatqualität, Selbstbegrünung oder Einsatz einer naturnahen, autochthonen Wildkrautmischung vorzusehen (kein Landschaftsrasen). Eine Bodenbearbeitung in der Betriebsphase ist ebenso auszuschließen wie die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Vorzusehen ist max. eine 2malige jährliche Mahd und der Abtransport des Mähgutes (zumindest in den ersten Jahren). Der früheste Mahdtermin sollte am 15. Juni oder am 1. Juli und als 2. Mahdtermin nach 01.10.-15.10. erfolgen. Auf der gesamten Fläche gilt ein Verbot für die Haltung von Hunden (ACEF2).

Für die Fauna ergeben sich bei Einhaltung der Vorbeugemaßnahmen (VASB1 bis VASB4) und den vorgezogenen Maßnahmen (ACEF 1 und 2) zunächst keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht.

Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr.4 BNatSchG entfallen.

7. Zusammenfassung

Der Vorhabenträger SOLARSTROM konzept plant die Aufstellung des Bebauungsplans für die **Errichtung des „Solarpark Alte LPG Eggesin“**. Eine **Berührung von artenschutzrechtlichen Belangen** nach § 44 BNatSchG ist bei der Umsetzung dieses Vorhabens nicht auszuschließen. Die Betroffenheitsanalyse ergab unter Einbeziehung der standortbezogenen Aspekte des B-Plans eine Untersuchungsrelevanz für Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Insekten und Zauneidechsen.

Das Plangebiet hat für Fledermäuse nur eine geringe Bedeutung, da keine Quartier oder stetige Nahrungshabitatnutzung nachgewiesen wurden. Da Fledermäuse sehr mobile Arten sind, ist durch die Lage des Gebietes zwischen Siedlung und offener Agrarlandschaft, jederzeit mit einer Besiedlung zu rechnen, da geeignete Strukturen für Quartiere vorhanden sind. Vor den Abrissarbeiten an den Gebäuden ist von einem Fachmann zu prüfen, ob geschützte Quartiere von Fledermäuse betroffen sind und ggf. Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen (VASB1).

Durch die Rodungs-, Abriss- bzw. Baumaßnahmen können Brutplätze von häufigen und weit verbreitet Vogelarten betroffen werden. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers. In der Brutzeit vom 01.03. bis 30.09.2019 ist vor dem Abriss an den Gebäuden von einem Experten zu überprüfen, ob geschützte Niststätten von Vögeln betroffen sind (VASB1). Die Rodungsmaßnahmen sollten außerhalb der Brutzeit vom 01.10. bis 29.02.2019 erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (VASB2). Die Brutvögel werden den baubedingten Störungen durch einfaches Ausweichen in die ähnlich strukturierten Flächen entgehen. Anlage- und betriebsbedingt Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Vorhabensbereich kommen ca. 30 Individuen der Zauneidechse vor. Die Population ist je nach Habitatverhältnis starken Schwankungen unterworfen. Durch eine flächige intensive Beweidung-Mahd-Kombination kann die Zauneidechse temporär für die Bauphase vergrämt werden (VASB 3). Die Zauneidechse wird der Vergrämung durch einfaches Ausweichen in die ähnliche strukturierte Flächen entgehen. Um Tötungen nach Möglichkeit zu vermeiden, sollte eine ökologische Baubegleitung während der Baufeldfreimachung erfolgen, um eine möglichst habitatschonende Vorgehensweise zu gewährleisten (ASB4). Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für die Zauneidechsen werden zusätzlich Hecken und unbelasteten Bauschutt und/oder Totholzhaufen als Habitatslemente am Rand des Vorhabensgebiets angelegt (ACEF1). Zur Steigerung der Habitatqualität, Selbstbegrünung oder Einsaat einer naturnahen, autochtonen Wildkrautmischung vorzusehen.

Ein Vorkommen geschützter Amphibien und Insekten im Untersuchungsraum und somit eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die Fauna ergeben sich bei Einhaltung der Vorbeugemaßnahmen (VASB1 und VASB4) und den vorgezogenen Maßnahmen (ACEF 1 und 2) zunächst keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht. Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr.4 BNatSchG entfallen.

8. Quellen

Rechtsgrundlagen

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979, geändert am 29. Juli 1997, ABl. EG Nr. L223, S.9

Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, ABl. EG 1992 Nr. L 206/7

Fachliteratur

BFN (Hrsg.) (2007): Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. URL: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/map%20range_fledermaeuse.pdf &

https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/map%20range_mollusken.pdf (Stand: 09.10.2019)

LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG M-V (2019): Fledermäuse. URL: <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Fledermaeuse.4.0.html> (Stand: 10.10.2019)

LUNG M-V (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Güstrow.

LUNG M-V (2019c): Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. URL: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm (Stand: 09.10.2019)

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE), Schwerin.

SCHNEEWEIß N. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Schneeweiß, N. u.a., Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

JEDICKE, E. (Hrsg.) (1998): Praxis der Eingriffsregelung, Stuttgart.

Kartengrundlagen

GEOPORTAL.MV (Hrsg.) (2019): Topographische Kartenwerke M-V (WMS_MV_DTK). URL: https://www.geodaten-mv.de/dienste/gdimv_dtk (Stand: 09.10.2019)

LUNG M-V (Hrsg.) (2019a): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. URL: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php> (Stand 08.10.2019)

LUNG M-V (Hrsg.) (2019b): Rote Listen. URL: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_rote_listen.htm

Artgruppe: Fledermäuse
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in M-V – Wald- und Siedlungsbewohner – Sommerquartiere: trockene, warme und zugluftfreie Verstecke – Winterquartiere: hohe Luftfeuchtigkeit, kühl, aber kein Frost, – Nahrung: Insekten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: – verbreitet Gefährdungsursachen – Umweltgifte, Holzschutzmittel, Verlust von Nahrungsgebieten, Flugrouten, Quartieren
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsgebiet Innerhalb des Plangebietes sind geeignete Lebensräume vorhanden. Aktuell ist ein Vorkommen auszuschließen. Habitatqualität geeignet - Sommerquartiere
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen ASB 1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Vögeln oder Fledermäuse auszuschließen ist vor den Abrissarbeiten an den Gebäuden von einem Fachmann zu überprüfen, ob sich daran geschützte Niststätten oder Quartiere befinden und ggf. sind Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ACEF1: Werden Einzelnachweise von Fledermäusen an den Gebäuden erbracht, muss eine fachgerechte Umsetzung erfolgen. Hierfür sind Fledermauskästen am verbleibenden Baumbestand oder in einem anders dafür geeigneten Quartier anzubringen.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Begründung: Es gibt aktuell kein Vorkommen und durch die Kontrolle (VASB1) vor dem Abriss wird eine Tötung von Fledermäusen sicher ausgeschlossen. Verbotstatbestand: <input type="checkbox"/> erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Es gibt aktuell kein Vorkommen und durch die Kontrolle (VASB1) vor dem Abriss wird eine Störung von Fledermäusen sicher ausgeschlossen.

Verbotstatbestand: erfüllt nicht erfüllt

Artgruppe: Fledermäuse

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung: kein Nachweis

Es gibt aktuell kein Vorkommen und durch die Kontrolle (VASB1) vor dem Abriss wird eine Tötung/Störung von Fledermäusen sicher ausgeschlossen.

Verbotstatbestand: erfüllt nicht erfüllt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7

BNatSchG

- nicht erforderlich -

Art: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in M-V Die Zauneidechse ist ein Kulturfolger, der häufig naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitats wie Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen und Brachen</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: – flächendeckend verbreitet</p> <p>Gefährdungsursachen – Beseitigung von Ökotope, Kleinstrukturen, Sonderstandorten, etc.</p>
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<p>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsgebiet Der durchschnittliche Bestand im Plangebiet beträgt etwa 30 Tiere, wenn man davon ausgeht, dass nur geschätzt 10 % des Bestands kartiert (SCHNEEWEIß 2007) wurden.</p> <p>Habitatqualität schlecht</p> <p>Im Jahresverlauf verändern sich die Habitateigenschaften für die Zauneidechse durch die starke Vegetationswachstums und Beweidung, sowie Befahrung und Lagerung auf dem Gelände erheblich. Die Tiere sind gezwungen sich durch Wanderungen anzupassen. Ohne die regelmäßige Störung der Vegetation würde die Zauneidechse an diesem reichhaltig mit Stickstoff versorgten Standort nicht lange existieren können, da sonst der Bewuchs zu dicht werden würde.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>VASB3: durch eine flächige intensive Beweidung/Mahd-Kombination kann die Zauneidechse vergrämt werden. Auch das Eindringen von Zauneidechsen wird so wirkungsvoll verhindert.</p> <p>VASB4: Um Tötungen nach Möglichkeit zu vermeiden, sollte eine ökologische Baubegleitung während der Baufeldfreimachung erfolgen, um eine möglichst habitatschonende Vorgehensweise zu gewährleisten</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>ACEF1: Für die Zauneidechsen sind Hecken und unbelasteten Bauschutt und/oder Totholzhaufen als Habitatelemente am Rand des Vorhabens anzulegen. Durch Bewirtschaftung (u.a. Mahd um die Maßnahmeflächen im Radius von 1 m nach dem 30.09.), Monitoring und Schutz vor Prädiatoren (engmaschiger Wildschutzzaun in 2 m Höhe) ist der dauerhafte Erhalt der CEF Maßnahmen zu gewährleisten.</p> <p>ACEF2: Zur Steigerung der Habitatqualität, Selbstbegrünung oder Einsatz einer naturnahen, autochtonen Wildkrautmischung vorzusehen (kein Landschaftsrasen). Eine Bodenbearbeitung in der Betriebsphase ist ebenso auszuschließen wie die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Vorzusehen ist max. eine 2malige jährliche Mahd und der Abtransport des Mähgutes (zumindest in den ersten Jahren). Der früheste Mahdtermin sollte am 15. Juni oder am 1. Juli und als 2. Mahdtermin nach 01.10.-15.10. erfolgen. Auf der gesamten Fläche gilt ein Verbot für die Haltung von Hunden.</p>

Art: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Begründung: Die Maßnahmen VASB3: Mahd/Beweidung zur Vergrämung und VASB4: ökologische Baubegleitung sind geeignet, um des Verletzungs- und Tötungsrisiko zu minimieren.</p> <p>Verbotstatbestand: <input type="checkbox"/> erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Begründung: Die Maßnahmen VASB3: Mahd/Beweidung zur Vergrämung und VASB4: ökologische Baubegleitung sind geeignet, um die Störungen so zu minimieren, dass sie zu keiner zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.</p> <p>Verbotstatbestand: <input type="checkbox"/> erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Begründung: Die CEF-Maßnahme 2: „Schaffung von Zauneidechsen-Habitaten“ ermöglicht, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt bzw. verbessert wird.</p> <p>Verbotstatbestand: <input type="checkbox"/> erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Amphibien
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in M-V</p> <ul style="list-style-type: none"> – sonnenexponiertes Gewässer, gut entwickelte Submervegetation, ausreichend offene Wasserfläche, reich strukturierter Gewässerboden (Äste/Steine) und fehlender Fischbesatz wirken sich positiv auf eine Besiedlung aus – Als Laichgewässer werden überwiegend naturnahe Kleingewässer, Kleinseen, Teiche und Abtragungsgewässer bevorzugt. – terrestrischen Lebensräume befinden sich häufig in unmittelbarer Nähe des Laichgewässer <p>Zu den Landhabitaten gehören Laub- und Mischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore, Erdaufschlüsse, Steine und Totholz</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:</p> <ul style="list-style-type: none"> – verbreitet <p>Allgemeine Gefährdungsursachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zerstörung von Laichgewässern (Rückgang der Laichgewässer führt zu zunehmender Verinselung der Populationen) – Einfluss von Pestiziden und Herbiziden – Verkehrstopfer (Verluste wandernder Tiere durch Straßenverkehr schwächen Populationen) – Intensive Bodenbearbeitung
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum kein Vorkommen</p> <p>Habitatqualität ungeeignet</p> <p>Innerhalb des Plangebiets bildeten sich im Untersuchungsverlauf keine geeigneten temporären Gewässer, die als Laichplatz für Amphibien geeignet wären. Ein Laichplatz innerhalb des Vorhabenbereichs kann somit sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Die nächsten potenziellen Laichgewässer liegen 400 m entfernt. Bei den 4 Begehungen in der Dämmerung wurden keine Amphibien nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung von Wanderkorridoren kann somit ausgeschlossen werden.</p>
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Begründung: kein Vorkommen</p> <p>Verbotstatbestand: <input type="checkbox"/> erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt</p>

Amphibien
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Begründung: kein Vorkommen</p> <p>Verbotstatbestand: <input type="checkbox"/> erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Begründung: kein Vorkommen</p> <p>Verbotstatbestand: <input type="checkbox"/> erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
- nicht erforderlich -

Insekten
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in M-V</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: – verbreitet</p> <p>Allgemeine Gefährdungsursachen: – Pestizide</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Dem Standort mangelt es an geeigneten Habitaten (z.B. Feuchtgebiet für Breitflügel-Tauchkäfer, z.B. Totholz für den Großen Eichenbock, Mulmhöhlen für den Eremit usw.) und an geeigneten Fraßpflanzen (z.B. milde Ampfer-Arten für Großen Feuerfalter), so dass eine Betroffenheit der Artengruppe Insekten sicher ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Habitatqualität ungeeignet</p>
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Begründung: kein Vorkommen</p> <p>Verbotstatbestand: <input type="checkbox"/> erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Begründung: kein Vorkommen</p> <p>Verbotstatbestand: <input type="checkbox"/> erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt</p>

Insekten

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

kein Vorkommen

Verbotstatbestand: erfüllt nicht erfüllt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Artengruppe: Freibrüter (mit überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte in Gehölzen oder ein System mehrerer i. d. R. jährlich abwechselnd genutzter Nester) Amsel, Buchfink, Grünfink, Nachtigall, Schwanzmeise, Stieglitz,
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in M-V – typische Vogelarten der Hecken und Feldgehölze und Wälder, Frei- und Höhlenbrüter in Gehölzen – jährlich neuer Nestbau – Gehölze werden als Sitzwarte, Ruhe- und Rückzugsraum und Nahrungshabitat genutzt – Ernährung: Insekten, Spinnen, seltener Weichtiere Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern – Verbreitet Gefährdungsursachen: Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken oder Gebüsch
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius. Habitatqualität
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen VASB 2: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit freibrütenden Vögeln zu vermeiden sollten Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit vom 01.10. bis 29.02.2019 erfolgen. Sollten Rodungsmaßnahmen in der Brutzeit trotzdem erforderlich werden, ist das Gehölz davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Experten zu überprüfen. Es wird dazu eine ökologische Baubegleitung durchgeführt.
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ACEF1: Für die freibrütenden Vögel sind Hecken und unbelasteten Bauschutt und/oder Totholzhaufen als Habitatelemente am Rand des Vorhabens anzulegen.
ACEF2: Zur Steigerung der Habitatqualität, Selbstbegrünung oder Einsatz einer naturnahen, autochtonen Wildkrautmischung vorzusehen (kein Landschaftsrasen). Eine Bodenbearbeitung in der Betriebsphase ist ebenso auszuschließen wie die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Vorzusehen ist max. eine 2malige jährliche Mahd und der Abtransport des Mähgutes (zumindest in den ersten Jahren). Als frühester Mahdtermin sollte der 15. Juni oder der 1. Juli festgesetzt werden.

Artengruppe: Freibrüter
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Begründung: <u>Baubedingte Tötungen</u> können dadurch weitestgehend durch VASB2 und VASB4 vermieden werden. <u>Anlage- und betriebsbedingte Tötungen</u> sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.</p> <p>Verbotstatbestand: <input type="checkbox"/> erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Begründung: <u>Baubedingte Tötungen</u> können dadurch weitestgehend durch VASB2 und VASB4 vermieden werden. <u>Anlage- und betriebsbedingte Tötungen</u> sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.</p> <p>Verbotstatbestand: <input type="checkbox"/> erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Begründung Durch die ACEF 1 und 2 werden dauerhafte Schädigungstatbestände verhindert, da der Vorhabenbereich und dessen näheren Umgebung weiterhin für freibrütende Vögel als Lebensraum zur Verfügung stehen.</p> <p>Verbotstatbestand: <input type="checkbox"/> erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
- nicht erforderlich -

Artengruppe: Höhlenbrüter (mit überwiegend ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester) Blaumeise, Kohlmeise
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in M-V – typische Vogelarten der Hecken und Feldgehölze und Wälder, Frei- und Höhlenbrüter in Gehölzen – jährlich neuer Nestbau – Gehölze werden als Sitzwarte, Ruhe- und Rückzugsraum und Nahrungshabitat genutzt – Ernährung: Insekten, Spinnen, seltener Weichtiere Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern – Verbreitet Gefährdungsursachen: Beseitigung von Höhlenbäume
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius. Habitatqualität gering Es gibt keine geeigneten Höhlenbäumen.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich, da im Vorhabenbereich keine Höhlenbäume vorhanden sind Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich, da im Vorhabenbereich keine Höhlenbäume vorhanden sind
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Begründung: <u>Baubedingte Tötungen</u> können auf Grund des Mangels an geeigneten Höhlenbäumen/Nistkästen sicher ausgeschlossen werden. <u>Anlage- und betriebsbedingte Tötungen</u> sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Verbotstatbestand: <input type="checkbox"/> erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt

Artengruppe: Höhlenbrüter
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Begründung: <u>Baubedingte Störungen</u> können auf Grund des Mangels an geeigneten Höhlenbäumen/Nistkästen sicher ausgeschlossen werden. <u>Anlage- und betriebsbedingte Störungen</u> sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Die Anlage steht als Nahrungshabitat weiterhin zur Verfügung.</p> <p>Verbotstatbestand: <input type="checkbox"/> erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Begründung <u>Baubedingte Tötungen oder Störungen</u> können auf Grund des Mangels an geeigneten Höhlenbäumen/Nistkästen sicher ausgeschlossen werden. <u>Anlage- und betriebsbedingte Störungen</u> sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Die Anlage steht als Nahrungshabitat weiterhin zur Verfügung.</p> <p>Verbotstatbestand: <input type="checkbox"/> erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>- nicht erforderlich -</p>

Artengruppe: Nischenbrüter (ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester) Hausrotschwanz
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in M-V – typische Kulturfolger des ländlichen Siedlungsraumes, Halbhöhlen- und Höhlenbrüter – jährlich neuer Nestbau Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: – verbreitet Gefährdungsursachen Beseitigung potenzieller Bruthabitate durch Abriss, Umbaumaßnahmen, moderne Bauweisen
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsraum Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius. Habitatqualität gut Es gibt geeignete Brutplätze und Nahrungshabitate.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen VASB1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Nischenbrütern auszuschließen ist vor den Abrissarbeiten an den Gebäuden von einem Fachmann zu überprüfen, ob sich daran geschützte Niststätten oder Quartiere befinden und ggf. sind Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ACEF1: Für die nischenbrütenden Vögel sind unbelasteten Bauschutt und/oder Totholzhaufen als Habitatelemente am Rand des Vorhabens anzulegen. ACEF2: Zur Steigerung der Habitatqualität, Selbstbegrünung oder Einsaat einer naturnahen, autochtonen Wildkrautmischung vorzusehen (kein Landschaftsrasen). Eine Bodenbearbeitung in der Betriebsphase ist ebenso auszuschließen wie die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln. Vorzusehen ist max. eine 2malige jährliche Mahd und der Abtransport des Mähgutes (zumindest in den ersten Jahren). Als frühester Mahdtermin sollte der 15. Juni oder der 1. Juli festgesetzt werden.

Artengruppe: Nischenbrüter	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
Begründung: <u>Baubedingte Tötungen</u> können dadurch weitestgehend durch VASB1 vermieden werden. <u>Anlage- und betriebsbedingte Tötungen</u> sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.	
Verbotstatbestand: <input type="checkbox"/> erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Begründung: <u>Baubedingte Störungen</u> können dadurch weitestgehend durch VASB1 vermieden werden. <u>Anlage- und betriebsbedingte Störungen</u> sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.	
Verbotstatbestand: <input type="checkbox"/> erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Begründung Durch die ACEF 1 und 2 werden dauerhafte Schädigungstatbestände verhindert, da der Vorhabensbereich und dessen näheren Umgebung weiterhin für freibrütende Vögel als Lebensraum zur Verfügung stehen.	
Verbotstatbestand: <input type="checkbox"/> erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
- nicht erforderlich -	

Artengruppe: Bodenbrüter (mit überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte in Gehölzen oder ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester) Bachstelze, Fitis, Stockente, Schwarzkehlchen
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in M-V – typische Brutvögel der Ruderalflur vor Hecken oder Feldgehölze – jährlich neuer Nestbau Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: – verbreitet Gefährdungsursachen: Beseitigung potentieller Bruthabitate/ Lebensräume, Intensivierung der Landwirtschaft
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsraum Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius. Habitatqualität
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen VASB 2: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit bodenbrütenden Vögeln zu vermeiden sollten Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit vom 01.10. bis 29.02.2019 erfolgen. Sollten Rodungsmaßnahmen in der Brutzeit trotzdem erforderlich werden, ist das Gehölz davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Fachmann zu überprüfen. Es wird dazu eine ökologische Baubegleitung durchgeführt. VASB3: Durch eine flächige intensive Beweidung/Mahd-Kombination können bodenbrütenden Vögeln vergrämt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ACEF1: Für die freibrütenden Vögel sind Hecken und unbelasteten Bauschutt und/oder Totholzhaufen als Habitatelemente am Rand des Vorhabens anzulegen. ACEF2: Zur Steigerung der Habitatqualität, Selbstbegrünung oder Einsaat einer naturnahen, autochtonen Wildkrautmischung vorzusehen (kein Landschaftsrasen). Eine Bodenbearbeitung in der Betriebsphase ist ebenso auszuschließen wie die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Vorzusehen ist max. eine 2malige jährliche Mahd und der Abtransport des Mähgutes (zumindest in den ersten Jahren). Als frühester Mahdtermin sollte der 15. Juni oder der 1. Juli festgesetzt werden.

Artengruppe: Bodenbrüter
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Begründung: <u>Baubedingte Tötungen</u> können dadurch weitestgehend durch VASB2 und VASB3 vermieden werden. <u>Anlage- und betriebsbedingte Tötungen</u> sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.</p> <p>Verbotstatbestand: <input type="checkbox"/> erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Begründung: <u>Baubedingte Störungen</u> können dadurch weitestgehend durch VASB2 und VASB3 vermieden werden. <u>Anlage- und betriebsbedingte Störungen</u> sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.</p> <p>Verbotstatbestand: <input type="checkbox"/> erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Begründung Verbotstatbestand Durch die ACEF 2 werden dauerhafte Schädigungstatbestände verhindert, da der Vorhabensbereich und dessen näheren Umgebung weiterhin für bodenbrütende Vögel als Lebensraum zur Verfügung stehen.</p> <p>Verbotstatbestand: <input type="checkbox"/> erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
- nicht erforderlich -